

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00067 vom 27. Oktober 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2016.00067

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00067 du 27 octobre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00067 del 27 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1952, war als Verwaltungsangestellte beim Y.____ und später bei der Z.____ tätig und in dieser Eigenschaft

bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) berufsvorsorgeversichert. Per 30. Juni 2016 trat sie alters halber zurück (Urk. 5/2 f.). Am 22. Februar

2016 beantragte sie einen teilweisen Kapitalbezug der Altersleistungen von Fr. 100'000.-- (Urk. 5/5). Mit Entscheid vom

E. 1.1

Nach Art. 13 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) haben Frauen, die das [62.] (heute 64. Altersjahr, Art. 62a Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zurückgelegt haben, Anspruch auf Altersleistungen.

E. 1.2

Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, welches der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6.8 Prozent für das ordentliche Rentenalter (Art. 14 BVG).

E. 1.3

Im Bereich der beruflichen Vorsorge werden in der Praxis drei verschiedene Modelle bezüglich der Behandlung der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorgeleistungen unterschieden: die umhüllende Vorsorgeeinrichtung, die organisatorisch gesplittete Vorsorgeeinrichtung und die rechtlich gesplittete Vorsorgeeinrichtung. Das Modell der rechtlich gesplitteten Vorsorge besteht in der Form zweier rechtlich voneinander unabhängiger Vorsorgeeinrichtungen, in der Regel BVG-Vorsorgeeinrichtung einerseits und überobligatorische Zusatz- oder Kadervorsorgeeinrichtung andererseits. Die beiden Vorsorgeeinrichtungen sind eigenständige Rechtssubjekte und eine gegenseitige Anrechnung von Leistungen kann nicht stattfinden. Bei

der organisatorisch gesplitteten Vorsorge werden die obligatorischen und überobligatorischen Leistungen organisatorisch getrennt voneinander mit unterschiedlichen Parametern festgelegt. Das heisst, das nämliche Altersguthaben dient als Basis sowohl für die obligatorischen als auch die überobligatorischen Leistungen. Ändert sich das Guthaben, ändert sich auch die Höhe der beiden Leistungen. Bei der umhüllenden Vorsorge werden

die reglementarischen Leistungen für die obligatorische und überobligatorische Vorsorge gesamthaft festgelegt. Für die Leistungsfestsetzung werden einheitliche Parameter (Umwandlungssatz, technischer Zinssatz) gewählt.

Die obligatorischen Leistungen werden in diesem Fall in den Gesamtleistungen lediglich über die sogenannte Schattenrechnung als Kontrollgrösse in Bezug auf die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben abgebildet (vgl. BGE 140 V 169 E. 6.1 mit Hinweisen).

E. 1.4

Im Bereich der weitergehenden (überobligatorischen) Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen (eigener Art) zuzuordnen ist (BGE 130 V 103 E. 3.3, 129 III 305 E. 2.2). Als solcher untersteht er in erster Linie den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts. Das Reglement stellt den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages beziehungsweise dessen Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) dar, denen sich der Versicherte ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten unterzieht (BGE 132 V 149 E. 5, 129 V 145 E. 3.1, 127 V 301 E. 3a).

E. 2

Vorliegend ist einzig die Anwendung des Umwandlungssatzes strittig, indem die Klägerin davon ausgeht, dieser sei - entgegen den gesetzlichen Vorgaben - nicht mit 6.8 % berücksichtigt worden. Nicht strittig sind hingegen die übrigen Parameter, wie die Höhe des Sparguthabens per 30. Juni 2016 von Fr. 545'080.90 und davon der obligatorische BVG-Anteil von Fr. 264'573.95 sowie der Kapitalbezug von Fr. 100'000.--.

E. 2.1

Am 26. Juli

2016 erhob X.____ Klage gegen die BVK und beantragte sinngemäss, es seien ihr die Rentenleistungen aus der beruflichen Vorsorge basierend auf einem Umwandlungssatz von 6.8 % auszurichten (Urk. 1). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Umwandlungssatz von 6.8 % sei für die BVK verbindlich und hiervon könne nicht abgewichen werden.

E. 2.2

Am 30. August 2016 reichte die BVK ihre Klageantwort unter Darlegung der

Berechnungsgrundlagen ein (Urk. 4). Mit gerichtlicher Verfügung vom 8. September 2016 wurde die Klageantwort der Klägerin zugestellt und ihr eine Frist angesetzt um zu erklären, ob sie an ihrer Klage mit der Begründung einer fehlerhaften Rentenberechnung zufolge Nichtberücksichtigung des BVG-Minimalumwandlungssatzes von 6.8 % festhalte und wenn ja, mit welchem Rechtsbegehren und mit welcher Begründung (Urk. 6). Die Frist liess die Klägerin ungenutzt verstreichen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
- Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.